

Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Kammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten
für Tirol
und Vorarlberg

Oktober 08
Nr. 9

Neues von der www.kammerwest.at

- Fotos des Spätsommerfestes jetzt auf der www.kammerwest.at

Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- **Neuer „Bericht aus Brüssel“** unter www.arching.at – Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – Mitgliederservice – Themengruppe „Auf europäischer Ebene“
- **Neue Förderungen für Lehrbetriebe, allgemeine Lehrlingsinformationen**
- **Auswirkungen der Erhöhung des Kilometergeldes**

INHALTSANGABE

VORWORT	2
- Unsere Kammervollversammlung 2008	
- Unser Sommerfest 2008	
- Alle Jahre wieder! Motiv für Weihnachtskarten	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
- Zur Erinnerung: IVB-Topticket für Innsbrucker Unternehmen	
- Preise von Betonstahl (Baustahl), Kupfer und Bitumen	
RECHT	4
- Was darf man mit einer ruhenden Befugnis?	
- Nicht neu, aber verschärft: Strafen bei mangelhaften Arbeitszeitaufzeichnungen	
- Kündigung nach Mobbing – Was geschieht mit der Konkurrenzklausel?	
- Konkurrenzklauseln vor 17.03.2006	
- BauKG: Haftung des Bauherrn für Unfälle auf Baustellen	
- BauKG: Haftung bei der Bestellung einer juristischen Person zum Koordinator	
GESETZE	6
- Bund: AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz	
- Bund: CPV-Verordnung	
- Land Vorarlberg: Vergabegebührenverordnung	
VERANSTALTUNGEN	7
- Erinnerung: Informationsveranstaltung Urkundenarchiv mit praktischen Beispielen	
- Erinnerung: „Praktische Durchführung des Verhandlungsverfahrens gemäß BVergG“ – Die Sicht des Praktikers	
- FIDIC Seminar im November	
ZU VERKAUFEN	8
- HP Color Laserjet 3800DTN Farblaserdrucker	

VORWORT

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Unsere Kammervollversammlung 08

findet in diesem Jahr am **Freitag, den 21. November 2008**, am Vormittag, in Tirol, im Congress Igls statt. Die Einladung sowie Unterlagen werden Sie noch zeitgerecht erhalten.

Ich bitte Sie, sich den Termin bereits jetzt vorzumerken und freue mich darauf, Sie bei der Kammervollversammlung 08 begrüßen zu dürfen.

Unser Sommerfest 08

war wieder ein voller Erfolg und viele Ehrengäste aus Politik und Wirtschaft haben mit unseren Mitgliedern gemeinsam diesen Sommerabend auf der Terrasse des Stadtcafes mit Blick auf die Hofburg genossen! Bilder finden Sie unter www.kammerwest.at.

Alle Jahre wieder! Motiv für Weihnachtskarte

In den letzten beiden Jahren haben wir Sie gebeten, die Weihnachtskarte mit einem passenden Motiv mitzugestalten. Viele originelle Ideen haben wir erhalten, sodass die Auswahl schwer fiel. 2006 bot der Beitrag von Architekt DI Hohenfellner/Pia Hohenfellner - der Blick des "Needle Towers von Keneth Snelson von 1968" nach oben - eine echte Überraschung. Im letzten Jahr wurden die flackernden Lichter des Eiffelturmes von Architekt DI Sebastian Neuschmid zu Christbaumkugeln. Beide Beiträge sind sehr gut angekommen!

Auch in diesem Jahr soll uns die Auswahl wieder schwer fallen!

Unter dem bewährten Motto "Alles ist erlaubt" senden Sie uns bitte Ihr Foto für die Weihnachtskarte! Die Auswahl treffen die Kammerfunktionäre; die Siegerin oder den Sieger erwartet ein **Preisgeld** in Höhe von Euro 300,-. Die Verfasserin oder der Verfasser wird auf der Karte genannt, außer es besteht der Wunsch, anonym zu bleiben. Das Teilnehmerfeld ist auf ZiviltechnikerInnen beschränkt!

Die Fotos müssen bis spätestens **03.11.2008, 12.00 Uhr**, in der Kammerdirektion eingelangt sein.

Wir freuen uns auf Ihre Schnapsschüsse und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Dipl.-Ing. Alfred Brunnsteiner

Präsident

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Zur Erinnerung: IVB-Topticket für Innsbrucker Unternehmen

Um die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch berufstätige Menschen weiter zu erhöhen, haben die IVB ein Angebot entwickelt, das sich an Innsbrucker Unternehmen und deren MitarbeiterInnen richtet. Wenn Sie einen entsprechenden Beitrag pro Mitarbeiter leisten und sich am Topticket beteiligen, können Ihre MitarbeiterInnen ein um 40% verbilligtes Ganzjahresticket erwerben.

Ziviltechnikerbüros mit über 50 Beschäftigten haben die Möglichkeit, mit den IVB direkt eine Kooperationsvereinbarung zu schließen.

Hat Ihr Ziviltechnikerbüro weniger als 50 MitarbeiterInnen können Sie sich mit anderen zusammenschließen. **Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Kammerdirektion, wir stellen gerne den Kontakt zu anderen Mitgliedern her, die ebenfalls weniger als 50 MitarbeiterInnen haben und interessiert sind.**

Ausführliche Informationen der IVB zum Topticket (Vorteile, Voraussetzungen und Kosten für Unternehmen bzw. MitarbeiterInnen, etc.) erhalten Sie auf Wunsch in der Kammerdirektion.

Preise von Betonstahl (Baustahl), Kupfer und Bitumen

Aufgrund der im derzeitigen Ausmaß nicht vorhersehbaren Preisentwicklung von Betonstahl, Kupfer und Bitumen haben die betroffenen Wirtschaftsverbände bei der Unabhängigen

Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Anträge auf Preisänderungen aus dem Titel gestiegene Stahlpreise gestellt haben.

Die Empfehlungen der Kommission können in der Kammerdirektion angefordert werden.

RECHT

Was darf man mit einer ruhenden Befugnis?

ZiviltechnikerInnen können nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides ihre Befugnis ruhen lassen. Sie haben dies der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

Während des Ruhens der Befugnis sind ZiviltechnikerInnen nicht berechtigt, öffentliche Urkunden zu errichten oder Ziviltechnikerleistungen zu erbringen oder anzubieten. Einzige Ausnahme ist die Teilnahme an einem Architekturwettbewerb oder Auslobungsverfahren. Allerdings besteht für den Auslober keine gesetzliche Verpflichtung auch Teilnehmer mit ruhender Befugnis zuzulassen.

Auf den Umstand, dass die Befugnis ruht, haben ZiviltechnikerInnen jedenfalls hinzuweisen. Wer dies nicht tut, begeht einen Verstoß gegen die Standesregeln. Erst kürzlich wurde vom Disziplinarsenat ausgesprochen, dass jemand, der sich auf seiner Website bzw. Auftraggebern gegenüber, etwa auf seinem Briefpapier, als ZiviltechnikerIn bezeichnet, ohne auf das Ruhen hinzuweisen, einen Verstoß gegen Punkt 1.1. der Standesregeln begeht.

Wer über eine ruhende Befugnis verfügt, aber Ziviltechnikerleistungen erbringen will, muss seine Befugnis aufrecht melden, dies geschieht ganz rasch und unbürokratisch: Eine vorherige schriftliche Mitteilung an die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer genügt (§ 17 ZTG).

Nicht neu, aber verschärft: Strafen bei mangelhaften Arbeitsaufzeichnungen

Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen ist zwar nicht neu, die Sanktionen, wenn keine oder nur mangelhafte Aufzeichnungen geführt werden, wurden seit Beginn des Jahres aber entscheidend verschärft!

Arbeitszeitaufzeichnungen entsprechen dem Arbeitszeitgesetz, wenn sie die Ist-Arbeitszeiten nach Kalendertagen und Uhrzeiten inklusive Beginn und Ende der Ruhepausen erfassen:
Dazu ein Beispiel:

Datum		Stunden
06.10.08	08.00-12.00 h	4,00
	12.00-12.30 h	0,50 Pause
	13.00-16.30 h	4,00

Die gesonderte Aufzeichnung der Ruhepausen kann entfallen, wenn durch eine Betriebsvereinbarung Beginn und Ende der Pausen festgelegt sind oder wenn es dem Arbeitnehmer überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes Pausen zu nehmen:

Datum		Stunden
06.10.08	08.00-16.30 h	8,00

Nur ausnahmsweise ist eine reine Saldenaufzeichnung möglich: für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbringen und Arbeitszeit und –ort weitgehend selbst bestimmen können. Diese Ausnahme trifft unter anderem für Außendienstmitarbeiter zu:

Datum	Stunden
06.10.08	8,00 h

Wie sind die Aufzeichnungen zu führen?

- händisch oder elektronisch
- täglich
- auch von Arbeitnehmern mit fixen Arbeitszeiten, auch für Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, für Arbeitnehmer mit All-in-Vereinbarungen oder mit Mehrstunden- und/oder Überstundenpauschalen

Was geschieht, wenn die Aufzeichnungen nicht/mangelhaft geführt werden?

- Verwaltungsstrafen von Euro 20,00 bis Euro 1.815,00, die für einzelne Arbeitnehmer gesondert erhoben werden können; im Wiederholungsfall gilt eine erhöhte Untergrenze der Verwaltungsstrafe

Von Bedeutung sind die Aufzeichnungen aber auch für die Sozialversicherung und aus lohnsteuerlicher Sicht. Fehlen sie, können Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des – nach der geschätzten Arbeitszeit zustehenden Bezuges – vorgeschrieben werden. Auch lohnsteuerbegünstigte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge sind anhand der Arbeitsaufzeichnung nachzuweisen.

Kündigung nach Mobbing – Was geschieht mit der Konkurrenzklausel?

Hat ein Arbeitgeber durch sein Verhalten – Mobbinghandlungen – eine für den Arbeitnehmer unerträgliche Arbeitssituation geschaffen, die diesen letztlich zur Kündigung veranlasst haben, kann er sich auch dann nicht auf die Rechte aus einer vereinbarten Konkurrenzklausel berufen, wenn der Arbeitnehmer den Grund für seine Kündigung nicht bekannt gegeben hat. Dass der Grund für die Kündigung sein schuldhaftes Verhalten war, wäre für den Arbeitgeber schon aus den Umständen der Auflösung erkennbar gewesen.

Das Erkenntnis des OGH (10 Ob 37/07z) finden Sie unter

http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/Konkurrenzkl_10Ob37.07z.pdf

Konkurrenzklauseln vor 17.03.2006

Wurde eine Konkurrenzklausel vor dem 17.03.2006 geschlossen, gilt die in § 36 Abs. 2 AngG neu eingeführte Entgeltgrenze für Konkurrenzklauseln kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht. Sie wirkt nicht auf zu diesem Zeitpunkt schon bestehende Konkurrenzklauseln zurück.

Das Erkenntnis des OGH (9 ObA 7/08g) finden Sie unter

http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/Konkurrenzkl_9ObA7.08g.pdf

BauKG: Haftung des Bauherrn für Unfälle auf Baustellen

Hat der Bauherr einen Baustellenkoordinator bestellt, trifft ihn keine Gehilfenhaftung, wenn es durch Pflichtverletzungen des Baustellenkoordinators (hier: Verletzung der Überwachungspflicht) zur Verletzung eines Arbeitnehmers kommt. Der Bauherr haftet nur für ein allfälliges Auswahlverschulden.

Die Entscheidung des OGH (8 ObA 6/08b) finden Sie unter
http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/BauKG_8ObA6.08b.pdf

BauKG: Haftung bei der Bestellung einer juristischen Person zum Koordinator

Wird vom Bauherrn eine juristische Person zum Baustellenkoordinator bestellt, hat sie eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben für sie zu benennen. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung dieser benannten natürlichen Person kommt bei einer Nichteinhaltung von Bestimmungen des BauKG nur in Betracht, wenn der bestellte Koordinator (juristische Person) die von ihm benannte Person auch als verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellt hat und dies dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt wurde.

Die vom ARD (Nr. 5884, 1.8.08) zusammengefasste Entscheidung finden Sie unter
http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/ARD_Nr.5884_BauKG.pdf

Die Entscheidung des VwGH (2007/02/0019) finden Sie unter
http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/BauKG_2007.02.0119.pdf

GESETZE

Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes:

AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz)

BGBl. Nr. 91/2008

http://ris1.bka.gv.at/Api/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO_2026_100_2_434406

CPV-Verordnung

Verordnung der Bundesregierung betreffend die Anpassung des Anhanges I des Bundesvergabegesetzes 2006 an das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge - CPV-Verordnung

http://ris1.bka.gv.at/Api/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO_2026_100_2_456409

Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg:

Vergabegebührenverordnung

Verordnung der Landesregierung über die Höhe und Einzahlung der Gebühren in Vergabenachprüfungsverfahren (Vergabegebührenverordnung)

LGBl. Nr. 43/2008

http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/Lqbl/LGBl_VO_20080729_43/LGBl_VO_20080729_43.pdf

VERANSTALTUNGEN

Erinnerung: Informationsveranstaltung Urkundenarchiv mit praktischen Beispielen

Die Informationsveranstaltung richtet sich besonders an all jene unserer Mitglieder, die sich bisher noch nicht intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt haben. Die Einspeicherung bestimmter Urkunden ins Archiv ist nicht nur für Zivilgeometer sondern auch **für ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen** anderer Fachgebiete gesetzlich verpflichtend. Darüber hinaus bietet das Urkundenarchiv auch einige attraktive Angebote, wie etwa die Datensicherung. Die Einladung haben Sie bereits erhalten.

Termin: 07.11.2008, 14.00 – ca. 16.00 Uhr
 Ort: Seminarraum 1. Stock, Hofburg, Rennweg 1, 6020 Innsbruck
 Referent: Dr. DI Bruno Bauer
 Vorsitzender der Sektion Ingenieurkonsulenten und einer der „Väter“ des Archivs
 Veranstalter: Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg
 Anmeldung: Wir laden Sie ein, die Veranstaltung kostenlos zu besuchen. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen beschränkt. Wir bitten Sie aus organisatorischen Gründen um Ihre schriftliche Anmeldung (Email: arch.ing.office@kammerwest.at, Fax: 0512/588335-6).

Erinnerung: „Praktische Durchführung des Verhandlungsverfahrens gemäß BVergG“ - Die Sicht des Praktikers

Es wird einen kurzen Überblick über die verschiedenen Arten von Vergabeverfahren geben und schwerpunktmäßig das Verhandlungsverfahren aus Sicht des Praktikers erklärt - Vorbereitung, Ausschreibung, Abwicklung. Dipl.-Ing. Bennat möchte aber nicht nur die Sicht des Ausschreibenden vermitteln, sondern Ihnen auch Wege aufzeigen, wie Sie gesetzwidrige Ausschreibungen verhindern können. Die Einladung wurde am 02.10.08 an **alle IngenieurkonsulentInnen** per Email versendet.

Termin: 11.11.2008, 14.00 – 17.00 Uhr
 Ort: Seminarraum 1. Stock, Hofburg, Rennweg 1, 6020 Innsbruck
 Referent: DI Gerd Bennat
 Langjähriger Funktionär und Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
 Veranstalter: Sektion Ingenieurkonsulenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg
 Kosten: Euro 30,00; den Zahlschein erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung
 Anmeldung: Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen beschränkt. Wir bitten Sie aus organisatorischen Gründen um Ihre schriftliche Anmeldung (Email: arch.ing.office@kammerwest.at, Fax: 0512/588335-6).

FIDIC Seminar im November

Das nächste FIDIC-Seminar „International Contracts Training Course“ (Aufbaulehrgang), das in Kooperation mit der ACA veranstaltet wird, findet am 4. und 5. November 2008 in Wien statt.

Informationen finden Sie unter http://www.ccm-austria.com/pdf/Flyer_FIDIC_claims_Vienna_November_2008.pdf.
 Details erhalten Sie auf Anfrage unter office@ccm-austria.com.

ZU VERKAUFEN

HP Color Laserjet 3800DTN Farblaserdrucker

- Ideal für Büros mittlerer Größe!
- Schnelle Erstellung von farbigen Ausdrucken in hoher Qualität!
- Papierkosten sparen dank integrierter Duplex-Einheit!
- und und und!

Der Drucker ist gebraucht, er wurde im November 2006 gekauft!

Verkaufspreis: **Euro 500,00**
bei Selbstabholung

Weitere technische Details finden Sie im Internet unter

<http://h10010.www1.hp.com/wwpc/at/de/sm/WF06b/2919-2925-2931-2931-1572449-12087784-20780197.html>

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Kammerdirektion.